

# Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. III.

Nr. 30.

25. Juni 1879.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankoſan die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesgesetz

betreffend

### Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen.

(Vom 20. Brachmonat 1879.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
3. Brachmonat 1879;

in der Absicht, sowohl die Dekung der regelmäßigen  
Bedürfnisse der Verwaltung, als die Amortisation der Staats-  
schulden zu ermöglichen,

beschließt:

Art. 1. Die hienach bezeichneten Waarengattungen sind  
bei der Einfuhr in das Gebiet der schweizerischen Eid-  
genossenschaft mit den nachstehenden Zollgebühren zu be-  
legen:

	Zollansatz per 100 Kg. Fr. Rp.
<b>T a b a k :</b>	
a. Tabakrippen oder Stengel . . . . .	25. —
b. Unverarbeitete Tabakblätter; Abfälle der Tabakfabrikation; zerkleinerte Tabakabfälle zur Schnupftabakfabrikation, auch in Mehl- form; Rippenmehl . . . . .	25. —
c. Carotten und Stangen zur Schnupftabak- fabrikation . . . . .	30. —
d. Tabakfabrikate:	
1) Rauchtobak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Rippentobak; Kautobak . . . . .	50. —
2) Schnupftobak . . . . .	50. —
3) Cigarren . . . . .	100. —
4) Cigarretten . . . . .	100. —

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, so bald er es für thunlich erachtet, auf

Branntwein, Weingeist, Spirit und andern geistigen Getränken, wie Cognac, Rhum, Liqueur etc. in Fässern, Flaschen oder Krügen, einen Zoll zu erheben bis 20 Franken von 100 Kilogrammes.

Diese Zollerhöhung findet keine Anwendung auf denaturirten Spirit.

Art. 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
B e r n , den 20. Brachmonat 1879.

Der Präsident: **Künzli.**  
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
B e r n , den 20. Brachmonat 1879.

Der Präsident: **Stehlin.**  
Der Protokollführer: **Gisi.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundes-  
blatt.

Bern, den 24. Brachmonat 1879.

Der Bundespräsident: **Hammer.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

---

Note. Datum der Publikation: 25. Brachmonat 1879.  
Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Herbstmonat 1879.



**Bundesgesetz betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen.  
(Vom 20. Brachmonat 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1879
Date	
Data	
Seite	1-3
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 374

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.